

Pakete und Wirtschaftspakete Schadenersatz, wenn sie nach ihren Unterlagen am Schalter ausgehändigt wurden, der Empfänger aber glaubhaft versichert, daß er oder ein anderer Empfangsberechtigter sie nicht erhalten hat.

(4) Die Deutsche Post leistet Ersatz in Höhe des unmittelbaren Schadens, jedoch nicht mehr als

- a) 40 M für Postsendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben,
- b) den angegebenen Wert für Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe,
- c) 500 M für Pakete, Wirtschaftspakete und Poststücke.

(5) Beim Verlust von Urkunden sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu zahlen. Ist die Wiederbeschaffung unmöglich, kann der Ersatz nach dem durch die Urkunde verkörpertem Wert bemessen werden. Die Höchstsätze des Abs. 4 gelten auch in diesen Fällen.

(6) Bei Verlust oder Beschädigung von Postwertzeichen der Deutschen Demokratischen Republik, die in Postsendungen gemäß Abs. 1 enthalten waren, liefert die Deutsche Post die verlorengegangenen oder beschädigten Postwertzeichen nach. Ist das nicht möglich oder enthielten die Postsendungen Postwertzeichen anderer Staaten, leistet die Deutsche Post Ersatz in Höhe des Einzelhandelsverkaufspreises unter Berücksichtigung der Höchstsätze gemäß Abs. 4.

(7) Treffen mehrere Ersatzansprüche zusammen, gilt der für den Geschädigten günstigste Anspruch.

§56

Schadenersatz für Postsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme

Gemäß § 29 Abs. 2 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen leistet die Deutsche Post Schadenersatz

- a) für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sowie für Pakete und Wirtschaftspakete, die mit der Zusatzleistung Nachnahme versandt würden, nach den Bestimmungen des § 55 dieser Anordnung,
- b) für alle Postsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme, wenn
 - die Postsendung ausgehändigt wurde, ohne den Nachnahmebetrag einzuziehen,
 - ein zu niedriger Nachnahmebetrag eingezogen wurde,
 - der Nachnahmebetrag durch einen Unberechtigten eingezogen wurde.

§57

Schadenersatz für Geldübermittlungssendungen

(1) Die Deutsche Post leistet gemäß § 28 Abs. 4 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen Schadenersatz für Post- und Zahlungsanweisungen, Zahlkarten und Einzahlungsaufträge, wenn die zugehörigen Beträge nicht ausgezahlt oder nicht dem angegebenen Konto gutgeschrieben wurden.

(2) Schadenersatz wird auch geleistet, wenn der Betrag zu einer Post- oder Zahlungsanweisung nach den Unterlagen der Deutschen Post ausgezahlt wurde, der Empfänger aber glaubhaft versichert, daß er oder ein anderer Empfangsberechtigter ihn nicht erhalten hat.

§58

Materielle Verantwortlichkeit der Absender und Empfänger

(1) Der Absender einer Postsendung ist gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen materiell verantwortlich für Schäden, die er durch Verletzung seiner sich aus dieser Anordnung ergebenden Pflichten verursacht.

Das gilt insbesondere, wenn Verpackung und Verschluss bestimmungswidrig waren oder wenn von der Postbeförderung ausgeschlossene Postsendungen eingeliefert wurden.

(2) Auf die materielle Verantwortlichkeit des Absenders hat es keinen Einfluß, wenn die Postsendung bei der Einlieferung nicht beanstandet oder trotz Beanstandung auf Verlangen des Absenders angenommen worden ist.

(3) Der Empfänger ist verpflichtet, der Deutschen Post den Schaden zu ersetzen, den er durch den Verlust von Schlüsseln oder die Beschädigung von Schlüsseln oder Schlössern zu Zusteilanlagen oder Postschließfächern schuldhaft verursacht. Er selbst darf keine Schlüssel anfertigen oder anfertigen lassen.

§59

Übergang von Schadenersatzansprüchen

Wird gegenüber einem Anspruchsberechtigten Schadenersatz geleistet, geht dessen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten auf die Deutsche Post über.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§ 60

Kontrollrecht

(1) Die Deutsche Post ist gemäß §23 Abs. 1 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen berechtigt, bei der Einlieferung von Postsendungen, bei der Aushändigung von Postsendungen und bei Geltendmachung von Rechtsansprüchen zu kontrollieren, ob die Bestimmungen dieser Anordnung eingehalten worden sind.

(2) Die Deutsche Post ist berechtigt, den Inhalt offener Brief Sendungen (Drucksachen, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfdrucksachen und Blindensendungen) daraufhin zu kontrollieren, ob die Bestimmungen dieser Anordnung für die Inanspruchnahme der gebührenbegünstigten bzw. gebührenfreien Sendungsart eingehalten werden.

(3) Die Deutsche Post ist berechtigt, den Zählerstand von Absenderfreistemplern jederzeit während der betrieblichen Arbeitszeit in den Räumen des Besitzers zu kontrollieren.

§61

Ausweispflicht

(1) Die Deutsche Post kann verlangen, daß sich Personen bei der Einlieferung von Postsendungen, bei der Aushändigung von Postsendungen, bei der Auszahlung von Beträgen oder bei Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegen die Deutsche Post mit dem Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder einem diesem gleichgestellten Personaldokument⁴ legitimieren.

(2) Die Art der Legitimation wird in den Unterlagen der Deutschen Post vermerkt.

§62

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze**

⁴ Personalausweisordnung vom 23. September 1963 (GBl. n. Nr. 88 S. 700) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1978 (GBl. I Nr. 31 S. 344).